



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde
Herrn

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF **Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG – 02814 – In 2016 / NA 019**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 13. Februar 2016**

Berlin, 4. April 2016

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 13. Februar 2016 beantragten Sie aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung

„der IT-Sicherheitsrichtlinie und damit verwandte (referenzierte) Richtlinien des Bundeskanzleramtes. Hierzu gehören bspw. die Richtlinie bei Angriffen auf Informationssysteme oder Maßnahmen im Falle eines Ausfalls der IT-Infrastruktur.“

Auf Ihren Antrag ergeht die folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt (sub I.).
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (sub II.).

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit kein in §§ 3 ff. IFG normierter Versagungsgrund oder ein ungeschriebener Versagungsgrund entgegensteht. Dies ist vorliegend der Fall:

Gem. § 3 Nr. 1 c und § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben oder die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Von dem Begriff der inneren oder äußeren Sicherheit ist auch die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen umfasst. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen ist unter anderem eine effektive Absicherung der Informationstechnik des Bundes, hier des Bundeskanzleramtes, notwendig.

Gem. § 5a Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) sind lebenswichtige Einrichtungen in den obersten Bundesbehörden die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sicherstellen und deren Ausfall die Tätigkeit der obersten Bundesbehörden unmittelbar erheblich beeinträchtigen würde. Die IT des Bundeskanzleramtes stellt demnach eine lebenswichtige Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit dar.

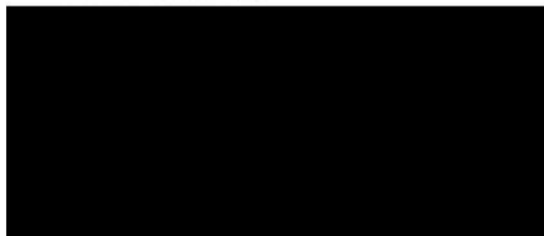
Die Offenlegung des IT-Sicherheitskonzeptes des Bundeskanzleramtes sowie operativer Ausführungsbestimmungen hierzu, ob in Form einer Richtlinie oder in sonstiger Art und Weise, ist generell dazu geeignet, einen Angriff auf die IT des Bundeskanzleramtes zu ermöglichen oder erheblich zu erleichtern. Dies gilt auch, wenn die begehrte Information erst in Kombination mit weiteren Informationen tatsächlich für IT-Angriffe genutzt werden könnte.

Eine Herausgabe der im Sinne Ihrer Anfrage einschlägigen Informationen ist folglich dazu geeignet, sich nachteilig auf die lebenswichtige Einrichtung der IT auszuwirken und somit die Tätigkeit des Bundeskanzleramtes erheblich zu beeinträchtigen. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte kann demnach für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und die Funktionsfähigkeit des Staates schädlich sein und ist geeignet nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit zu haben oder die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Der Zugang zu der begehrten Information ist daher zu versagen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.